

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 13. Juni 1984

107. Stück

- 236. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 67 a Grazer Ring Straße im Bereich der Stadt Graz
- 237. Kundmachung:** Aufhebung einer Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
- 238. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

236. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Mai 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn und der B 67 a Grazer Ring Straße im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 221,10 des bereits mit Verordnung vom 3. November 1976, BGBl. Nr. 610, festgelegten Abschnittes „Plabutschunnel—Knoten Webling“, schließt über Zu- und Abfahrtsstraßen an den unter Punkt 2 verordneten Verteilerkreis Webling im Zuge der B 67 a Grazer Ring Straße und bindet bei km 222,070 in die bereits unter Verkehr stehende Trasse der A 9 Pyhrn Autobahn an.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 67 a Grazer Ring Straße wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,10 an der Puntigamer Straße rund 100 m nach deren Kreuzung mit der Hergottwiesgasse, unterfährt in der Folge die B 67 Grazer Straße (wobei die Verbindung zwischen beiden Bundesstraßen über Zu- und Abfahrtsstraßen hergestellt wird), führt in der Folge über den Verteilerkreis Webling mit Zu- und Abfahrtsstraßen zu der unter Punkt 1 verordneten Trasse der A 9 Pyhrn Autobahn bis km 14,225 und von dort über eine bereits bestehende Straßenverbindung zur Anbindung an die B 70 Packer Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen zum Verteilerkreis Webling sowie zur B 67 Grazer

Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Graz aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO A 9/B 67 a/E im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 3. November 1976, BGBl. Nr. 610, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn (Plabutschunnel—Knoten Webling) für den Bereich von km 221,10 bis km 222,060 abgeändert.

Sekanina

237. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Mai 1984 über die Aufhebung des zweiten Halbsatzes im zweiten Satz des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1984, G 7/80-12, G 11/81-13, G 71/81-12, G 53/82-12, G 94/82-12, G 26/83-12, G 54/83-13, der Bundesregierung zugestellt am 10. Mai 1984, den zweiten Halbsatz im zweiten Satz des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977 („dies gilt sinngemäß, wenn ein Zulassungsbesitzer selbst das Kraftfahrzeug gelenkt oder den Anhänger verwendet hat“) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

238. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Mai 1984 über die Aufhebung des § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1984, G 77/83-11, G 71/84-7, der Bundesregierung zugestellt am 14. Mai 1984, den § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1978 und 104/1979 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.